

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft am
01.06.2021 im Dienstleistungszentrum des Landkreises Friesland in Varel,
(Vortragsraum), Karl-Nieraad-Straße 1

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 17:03 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzender

Tammen, Reiner

Mitglieder

Behrens-Focken, Dieter

Eilers, Claus

Gburreck, Fred

Onnen-Lübben, Reinhard

Osterloh, Uwe

Onlineteilnahme

Sieckmann, Heinke

Wittke, Agnes

Onlineteilnahme

beratende Mitglieder

Menke, Werner

stellv. Mitglieder

Pauluschke, Bernd

Wilken, Wilhelm

Vertretung für Herrn Michael Ramke

Vertretung für Herrn Holger Ulfers

Gäste

Furmanek, Reno

Onlineteilnahme

Strubelt, Ilka, Dr.

Onlineteilnahme

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Dehrendorf, Martin, Dr.

Onlineteilnahme

Meier, Jochen

Heidemann, Stephan

Onlineteilnahme

Möhler, Henrike, Dr.

Wehmeyer, Thorben

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Ausschusses, Kreistagsabgeordneter Reiner Tammen, begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.03.2021.

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 09.03.2021 wird genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

./.

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Umweltausschuss:

TOP 4.1.1 Nitratrichtlinie - Ausweisung rote Gebiete (Vortrag Reno Furmanek, Düngebehörde) - Infovorlage - Vorlage: 1216/2021

Zum Thema trägt Herr Reno Furmanek Leiter der Düngebehörde Niedersachsen, dem Umweltausschuss vor. Der Vortrag liegt als Anlage bei.

Hintergrund:

Die Anpassung der Anforderungen an die Ausweisung und die Düngung in den sogenannten „roten Gebieten“ stellte den zentralen Verhandlungspunkt zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission im Rahmen der Urteilsumsetzung des Europäischen Gerichtshofes wegen Nichteinhaltung der EG-Nitratrichtlinie dar. Die Düngeverordnung 2020 enthält daher auch Mechanismen die greifen, wenn die Länder die Anforderungen an die Anpassung der „roten Gebiete“ nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang zum 01.01.2021 umsetzen können. Dies ist in Niedersachsen zu Jahresbeginn eingetreten. Das Land Niedersachsen strebt eine schnellstmögliche Umsetzung der EU- und bundesrechtlichen Anforderungen an.

Aktueller Stand:

Niedersachsen weist derzeit nitrat- und phosphatsensible Gebiete auf Basis einer im September 2020 im Bundesrat verabschiedeten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) neu aus. Die Neufassung der „Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat“ (NDüngGewNPVO) befindet sich derzeit in der Verbandsbeteiligung.

Für den Landkreis Friesland bedeutet dies eine deutliche Zunahme der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen.

Die Lage der betroffenen Gebiete in der Auffangkulisse und der Gebietskulisse 2019 ist online auf dem LEA-Portal des SLA unter dem Link <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> einsehbar.

Zur Identifizierung der „roten Gebiete“ auf dem LEA-Portal sollten folgende Häkchen gesetzt sein:



Was gilt nun bis zum Inkrafttreten der neuen Landesverordnung?

a) Regelungen für nitratsensible Gebiete

Seit dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten der neugefassten NDüngGewNPVO gilt in Niedersachsen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften der Düngeverordnung für die nitratsensiblen Gebiete eine sogenannte „Auffangregelung“. Am 23.12.2020 wurden die von der Auffangregelung gem. § 13a Abs. 4 DüV betroffenen Gebiete im niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Die „Auffangkulisse“ nach § 13a Abs. 4 DüV umfasst die unter die Fallgruppe des § 13a Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 DüV 2020 fallenden Grundwasserkörper. Dies betrifft alle „grünen“ Grundwasserkörper, die Messstellen mit Schwellenwertüberschreitungen (> 50 mg Nitrat/l) oder Messstellen mit Nitratgehalten >37,5 mg/L bei steigendem Trend enthalten. Innerhalb der „Auffangkulisse“ gelten bis zum Inkrafttreten einer neugefassten Landes-VO die sieben abweichenden oder ergänzenden bundesrechtlichen Anforderungen des § 13a Abs. 2 DüV.

Die Vorschriften sind vom Land Niedersachsen verbindlich umzusetzen, sie gelten jedoch nur solange, bis die neugefasste NDüngGewNPVO in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus ist bis zum Inkrafttreten der neugefassten Landes-VO die 2019 in Kraft getretene und bereits bekannte Gebietskulisse Grundwasser weiterhin gültig („rote Gebiete“ gem. NDüngGewNPVO vom 28.11.2019). Hier sind weiterhin die nach NDüngGewNPVO 2019 geregelten Anforderungen sowie zusätzlich die sieben bundesweit geltenden verpflichtenden Anforderungen gemäß § 13a Abs. 2 DüV einzuhalten.

b) Regelungen in Bezug auf Phosphor

Auch in der bekannten Gebietskulisse Oberflächengewässer gelten bis zum Inkrafttreten der neugefassten Landesverordnung weiterhin die Maßnahmen gemäß NDüngGewNPVO 2019.

Darüber hinaus gilt für den Bereich der Oberflächengewässer seit dem 1. Januar 2021 landesweit die flächendeckende Anwendung der „Auffangregelung“ nach § 13a Abs. 5 DüV, welche höhere Anforderungen an die Gewässerabstände beinhaltet (näheres dazu siehe Anlagen). Diese wird, anders als bei der „Auffangregelung“ in Bezug auf die Nitratkulisse, auch nach dem Inkrafttreten der neugefassten NDüngGewNPVO weiterhin Bestand haben, da mit der Neufassung der Landesverordnung nur ein Teil der bundesrechtlichen Verpflichtungen für den Oberflächengewässerschutz – nämlich im Bereich der Seen – erfüllt werden kann.

(Quelle: <https://www.ml.niedersachsen.de> Suche: „rote Gebiete“)

Aus Sicht von Herrn Kreistagsabgeordneten Eilers sollte das Verursacherprinzip verstärkt in den Fokus gerückt werden.

Herr Furmanek antwortet dazu:

Grundsätzlich ist das Prinzip darauf ausgerichtet, dass über die Auswertung von „guten“ Messstellen ein konkretes Bild von den belasteten Flächen erzeugt werden soll. Mit dem Ziel einer individuell differenzierten Betrachtung soll über die sogenannte HerbstNmin-Beprobung die flächenscharfe Belastung der Sickerwässer ermittelt werden.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer kann auf Grundlage der Bundesvorschrift AVV Gebietsausweisung –AVV GeA (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten) tatsächlich eine solche Einzelfallbetrachtung nicht erfolgen. Die dort getroffenen Regelungen sind noch zu pauschal, um eine belastbare flächenscharfe Aussage zu treffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.2.1 Nds. Weg - Aufbau einer Ökologischen Station und Bildung von Kooperationen - Vorlage: 1220/2021

1. Grundlagen:

Seit dem 01.01.2021 ist das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Wasserschutz- und Waldrecht in Kraft. Daraus sind zahlreiche neue Aufgaben für die Kreisverwaltung erwachsen, die mit der Vorlage 1142/2021 bereits näher erläutert wurden.

Teilaufgaben aus dem Nds. Weg sind die Umsetzung von Managementmaßnahmen in den Natura2000-Schutzgebieten und der Wiesenvogelschutz. Dies soll durch eine Vor-Ort-Gebietsbetreuung (Ökologische Schutzstationen) und durch den Aufbau von Kooperationen für die landwirtschaftlich genutzten Flächen verwirklicht werden (vgl. Anlagen 1 und 2). Dafür sollte das Nds. Umweltministerium (MU) bis zum 31.03.2021 Grundlagen für den Aufbau von Kooperationen erarbeiten (vgl. Anlage 1 Ziffer 2).

Diese liegen jedoch aktuell noch nicht vor. Bis zum 30.09.2021 sollen die Kooperationsgebiete ausgewählt und die Finanzierungsgrundlagen festgelegt werden (vgl. Anlage 1 Ziffern 2 und 3). Dafür hat das MU die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) um Konzeptvorschläge gebeten.

2. Konzeptvorschlag Umsetzung von Managementmaßnahmen in Natura-2000 Gebieten

Auf dieser Grundlage haben die UNBn Friesland, Wittmund, Wilhelmshaven und Wesermarsch sowie die Naturschutzstiftung FRI/WTM/WHV gemeinsam die beigefügte Konzeptidee (vgl. Anlage 3) entwickelt und mit den Kreislandvölkern Friesland/Wesermarsch, dem landwirtschaftlichen Hauptverein Wittmund sowie dem NABU und dem BUND grundsätzlich abgestimmt. Diese Konzeptidee soll nach Einholen der Grundsatzbeschlüsse in den Gremien der Gebietskörperschaften beim Land Niedersachsen eingereicht werden.

Ziel der Konzeptidee ist es einerseits, die Vorgaben und den Geist des Nds. Wegs möglichst verlustfrei umzusetzen, andererseits die regionale Zusammenarbeit zu stärken und Synergien zu erzeugen. Eckpfeiler des Konzepts sind die Einrichtung der Vor-Ort-Gebietsbetreuung und der Fachgruppe Umsetzung (Arbeitstitel) unter dem Dach einer von der Naturschutzstiftung geführten Ökologischen Schutzstation und die Einrichtung von Kooperationen.

2.1. Vor-Ort-Gebietsbetreuung

Bereits seit längerer Zeit gibt es in Niedersachsen Vor-Ort-Gebietsbetreuungen in Form von Schutzstationen. Im Zuge der Umsetzung des Nds. Wegs soll auch in der hiesigen Region eine solche Einrichtung entstehen. Aufgaben sind z.B. fachliche Beratung sowie allgemeine Schutzgebietsbetreuung, Kartierung und Monitoring, Mitarbeit beim Management von Naturschutzflächen, Initiierung, Planung und Management sowie Erfolgskontrollen von Naturschutzprojekten, Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Gebiete, Beratung zu Agrarumweltmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit

Finanzierung: grundsätzlich durch Fördermittel

2.2. Fachgruppe Umsetzung

Die Fachgruppe Umsetzung soll als verlängerter Arm der UNBn die übertragenen Aufgaben (z.B. Begleitung, Durchführung, Umsetzung, Monitoring und Fortschreibung der Managementpläne) sowie die Betreuung der Kooperationen übernehmen. Hierzu sollen Aufgaben der UNBn per öffentlich-rechtlichen Vertrag an die Naturschutzstiftung übertragen werden (keine hoheitlichen Aufgaben!). Sie stellt damit das Bindeglied zwischen allen Akteuren da während den jeweiligen UNBn für ihre Gebiete die finale Lenkungs-funktion zukommt.

Finanzierung: es handelt sich um eine vom Land übertragene Aufgabe (Tätigkeit im übertragenen Wirkungskreis) – die Finanzierung ist derzeit noch unklar.

2.3. Regionalkooperationen

Der Aufbau einer Regionalkooperation soll analog der bereits etablierten Wasserschutzgebietskooperationen erfolgen. Diese paritätisch besetzte Regionalkooperation (Naturschutz und Landwirtschaft je zur Hälfte) legt z.B. die durch Schutzmaßnahmen zu leistenden Entschädigungszahlungen an Flächenbewirtschafter fest und ist Teil des Dialogs zwischen den UNBn, der Vor-Ort-Gebietsbetreuung und den UNBn bzw. der Fachgruppe Umsetzung .

Finanzierungs-idee: Hierfür soll aus Landesmitteln also analog zu den Wasserschutzgebietskooperationen der Regionalkooperation ein festes Budget für die Entschädigungszahlungen zugewiesen werden (vgl. Anlage 3 Ziffer 2.4).

2.4. Stakeholdergruppen

Die Stakeholdergruppen stehen für eine Gebietskulisse (z.B. Vogelschutzgebiete) und deren Akteure vor Ort. Auf dieser Ebene fallen keine Entscheidungen, jedoch sollen die geplanten Gruppensitzungen dem Informationsaustausch dienen und Anregungen in die Entscheidungsebenen befördern.

3. Hauptproblemstellungen

3.1. Konzeptakzeptanz

Wie dargestellt fehlt es derzeit an konkreten Vorgaben seitens des MU, wie denn nun Managementmaßnahmen in Natura2000-Gebieten umgesetzt werden sollen und wie genau Entschädigungsleistungen für zusätzlichen Aufwand in der Landwirtschaft zu organisieren sind. Vielmehr wartet das Land Niedersachsen derzeit auf Konzeptvorschläge der UNBn, die diese bis zum 30.09.2021 einreichen sollen. Es ist daher unklar, ob das vorgestellte und abgestimmte regionale Konzept auch auf Seiten des Landes Niedersachsen Akzeptanz finden wird.

3.2. Fehlende Managementpläne

Derzeit werden nach Terminvorgabe des Landes Niedersachsen Managementpläne für die Moorschutzgebiete und die Teichfledermaushabitate erarbeitet. Diese dürften für den Landkreis Friesland nach jetzigem Stand zeitgerecht zum Ende des Jahres vorliegen. Ganz anders ist die Situation in den Vogelschutzgebieten. Dafür liegen aktuell weder Managementpläne vor noch sind diese in der Erarbeitung. Diese müssen erst noch und so ist der Plan von der neu einzurichtenden Fachgruppe Umsetzung erarbeitet werden. (Gebiete vgl. Anlage 4)

Ohne Managementpläne ist jedoch ein zielgerichtetes Schutzgebietsmanagement nicht möglich. Das schließt dann auch Entschädigungsleistungen für Mehraufwand in der Landwirtschaft aus. Faktisch ist also die Umsetzung des Nds. Wegs im Punkt „Managementmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten“ bis zur Fertigstellung der Managementpläne zurückzustellen.

Eine landesseitige Förderung vorausgesetzt, ist derzeit davon auszugehen, dass die Fachgruppe Umsetzung frühestens im 1. Quartal 2022 ihre Arbeit aufnehmen kann. Erst dann kann auch die Erarbeitung der Managementpläne erfolgen. Nach einschlägiger Erfahrung ist damit wohl nicht mit der Vorlage von Managementplänen für die Vogelschutzgebiete vor dem 01.01.2024 zu rechnen.

3.3. Offene Finanzierung

Offen ist die weitergehende Finanzierung der behördlichen Aufgaben zur Umsetzung des Nds. Wegs. Derzeit fördert das Land Niedersachsen eine Fachstelle im Landkreis Friesland. Tatsächlich benötigt werden jedoch mindestens 3 Stellen (vgl. Vorlage 1142/2021). Die Stellenbeschreibung für die im Landkreis Friesland geschaffene Stelle beinhaltet zwar alle Aufgaben, jedoch ist klar, dass die Aufgabenbewältigung einer strikten Priorisierung unterliegen muss (vgl. Anlage 5 Seite 10).

Danach ist der Aufbau und die Betreuung von Kooperationen aus fachlicher Sicht nur mit einer mittleren Dringlichkeit bedacht. Seitens der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände liegt dort jedoch eine hohe Priorität. Die im Landkreis Friesland geschaffene Stelle wird daher nur die Lenkungsaufgaben der UNB wahrnehmen können.

Wie in dem Konzept nach Ziffer 2 dargestellt, sollen die fachlichen Aufgaben der Fachgruppe Umsetzung unter dem Dach der Ökologischen Schutzstation und damit der Naturschutzstiftung übertragen werden. Hierfür müssen Stellen eingerichtet werden. Der Stellenumfang kann jedoch erst dann beziffert werden, wenn das Konzept final mit den Akteuren vor Ort und dem Land Niedersachsen abgestimmt ist. Da es sich hierbei um Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis handelt, obliegt die Finanzierung dem Land Niedersachsen. Ob das Land Niedersachsen tatsächlich diese Finanzierung übernimmt ist derzeit offen.

4. Fazit

Durch die gute interkommunale Zusammenarbeit von Wittmund, Brake, Friesland und Wilhelmshaven ist es gelungen, dieses Konzept als Teil des Nds. Weges auf die regionale Ebene „runterzubereiten“.

Nun bedarf es noch der grundsätzlichen Zustimmung der kommunalen Entscheidungsgremien, damit das Konzept zeitgerecht zum Herbst dem MU vorgelegt werden kann.

Es wird die Frage gestellt, welchen finanziellen Aufwand die Kreisverwaltung bei Umsetzung des Konzeptvorschlags zu tragen hat?

Seitens der Kreisverwaltung geht man davon aus, dass, wie im Nds. Weg dargestellt, die Kosten für die Umsetzung vom Land Niedersachsen zu tragen sind. So ist in der Gesetzesfolgenabschätzung geregelt, dass die Erschwernisausgleiche nach § 42 Abs. 4 a Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz für landwirtschaftliche Fläche aus dem Landeshaushalt zu bestreiten sind. Auch die Aufgabenwahrnehmung, die mit der Auszahlung des Erschwernisausgleichs einhergehen, ist als übertragene Landesaufgabe durch das Land Niedersachsen sicherzustellen.

Beschluss:

Der Fachausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig-

Ja:	10
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.3 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP 4.3.1 Mitgliedschaft bei "Kommunen für biologische Vielfalt" Vorlage: 1217/2021

Frau Dr. Möhler führt mit einem Kurzvortrag in das Thema ein (sh. Anlage 1 (Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“) und Anlage 2 (Kommunen für biologische Vielfalt)).

1. „Kommunen für biologische Vielfalt“ – *Was ist das?*
 - e. V. aus Städten, Gemeinden, Landkreisen mittlerweile mit 438 Bündnispartnern deutschlandweit (darunter WHV, OL)
2. Ziel des Vereins:

Schutz der biologischen Vielfalt in den Kommunen

Die biologische Vielfalt bildet die Grundlage für menschliches Leben und für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entfaltung. Doch sie ist bedroht. Die bisherigen Bemühungen, den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten, waren bislang nicht ausreichend. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Der niedersächsische Weg ist ein starkes Signal dafür und fußt auf der gemeinsamen Zielsetzung von Landwirtschaft, Politik und Naturschutz. Kommunen kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteur zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt und haben die Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus führen Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu konkreten Ergebnissen, die anderen als Vorbild dienen und wichtige Impulse an höhere politische Ebenen senden können.
3. Vorteile:
 - interkommunaler Informationsaustausch
 - Kooperation mit anderen Kommunen
 - Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
 - Fortbildungsangebote für Verwaltungsangestellte
 - gemeinsame Aktionen und Projekte (gefördert von BfN und BMU)
 - Homepage u. Newsletter: Infos zu aktuellen Entwicklungen im kommunalen Naturschutz
 - Profilierung als umweltfreundliche Körperschaft
 - interkommunales Einwirken auf Bundes- und Landespolitik hinsichtlich verbesserter finanzieller Grundlagen zum Erhalt biologischer Vielfalt

4. Verpflichtungen:

- Unterschrift einer freiwilligen Selbstverpflichtung
- Mitgliedsbeitrag von 330 € pro Jahr

5. Weiterführende Links:

<https://www.kommbio.de/home/>

Beschluss:

Der Fachausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis:

-mehrheitlich zugestimmt-

Ja:	7
Nein:	
Enthaltung:	3

**TOP 4.3.2 Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit Siegfried Oppotsch
Vorlage: 1218/2021**

Herr Siegfried Oppotsch aus Bockhorn wurde mit Schreiben vom 30.11.2011 gemäß § 35 NAGBNatSchG als Mitglied der Landschaftswacht für die Schutzgebiete und Schutzobjekte in der Gemeinde Bockhorn bestellt. Seine Amtszeit ist befristet bis zum 31.12.2021.

Mit Schreiben vom 09.03.2021 hat Herr Oppotsch die Beendigung seiner Tätigkeit zum 30.04.2021 mitgeteilt.

Herr Oppotsch wird von seinen Pflichten ab dem 01.05.2021 entbunden.

Beschluss:

Der Fachausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig beschlossen-

Ja:	10
Nein:	
Enthaltung:	

TOP Amtszeitverlängerung des Naturschutzbeauftragten Werner Menke
4.3.3 Vorlage: 1219/2021

Der Kreistag des Landkreises Friesland hat Herrn Werner Menke aus Jever auf seiner Sitzung am 08.06.2016 zum Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bestellt.

Die Bestellung endet zum 01.11.2021.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 34 (1) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege bestellen.

Der Beauftragte berät und unterstützt gemäß § 34 (2) NAGBNatSchG die untere Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Außerdem fördert er das allgemeine Verständnis für diese Aufgaben.

Die Bestellung erfolgt bis zum 31.12.2025.

Der Beauftragte ist ehrenamtlich für den Landkreis Friesland tätig. Er erhält nach der Satzung über die ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Friesland eine Aufwandsentschädigung von 205,00 € pro Monat.

Herr Menke besitzt die nach § 34 (1) NAGBNatSchG erforderliche Sachkunde. Herr Menke hat erklärt, dass er bereit ist, die ehrenamtliche Tätigkeit des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bis zum 31.12.2025 wahrzunehmen.

Herr Menke vertritt in seiner Funktion als Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege den Landkreis Friesland auch im Kuratorium der Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven.

Beschluss:

Der Fachausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig-

Ja:	10
Nein:	
Enthaltung:	

TOP Bestellung neuer Landschaftswarte
4.3.4 Vorlage: 1224/2021

Nach § 35 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz können die unteren Naturschutzbehörden aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die geschützte Teile von Natur und Landschaft überwacht und für den Artenschutz sorgt.

Der Landkreis Friesland hat 1987 die Aufstellung einer Landschaftswacht beschlossen. Die Landschaftswarte haben keine Vollzugsgewalt. Sie sollen Personen, die gegen Schutzbestimmungen verstoßen und durch ihr Verhalten zu erkennen geben, dass sie Verbote und Beschränkungen nicht beachten werden, über die Schutzbestimmungen informieren und durch entsprechende Belehrungen von ihrem Vorhaben abbringen.

Die Aufgabenfülle hat sich in den letzten Jahren enorm erhöht. Es hat eine Zunahme der Schutzgebiete gegeben. Z.B.: Teichfledermausgewässer, Vogelschutzgebiete (V02 und V64), das Neuenburger Holz und der Upjeversche Forst wurden zum Naturschutzgebiet hochgestuft.

Der Artenschutz hat durch die 2010 im Bundesnaturschutzgesetz aufgenommenen §§ 44 ff stark an Bedeutung zugenommen.

Auch der im Januar 2021 beschlossene Niedersächsische Weg fordert von den Naturschutzbehörden eine Ausweitung der geschützten Landschaftsbestandteile und deren Erhaltung und Entwicklung (Baumalleen, Heckenstrukturen, Obstbaumwiesen und Biotopverbundelemente).

Zudem ist die Erfassung und Bestimmung von Rote Liste Arten nun gesetzlich festgelegt. Auch diese Bestände sind nach ihrer Erfassung zusätzlich zu kontrollieren.

Die Mitglieder der Landschaftswacht sind für diese Aufgaben eine unverzichtbare Unterstützung für die Naturschutzbehörde. Die ständige Überwachung der Schutzgebiete und –objekte ist unbedingt erforderlich, kann aber weder von den Mitarbeitern der Naturschutzbehörde noch von dem Kreisnaturschutzbeauftragten geleistet werden.

Dies ist aber erforderlich, insbesondere um über Sinn und Zweck des Schutzes des jeweiligen Schutzgebietes sowie des Artenschutzes zu informieren und Personen davon abzuhalten, gegen Schutzbestimmungen zu verstoßen. Ebenso unterstützen die Landschaftswarte die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde bei der Aufdeckung von Missständen und Entwicklungen in den Schutzgebieten und tragen damit durch ihre Arbeit zum Bestand und zur weiteren Entwicklung der Naturschutzobjekte bei. Ebenso arbeiten sie aktiv im Artenschutz; so z. B. bei der Erfassung von Wiesenbrütern und Rastvögeln mit.

Von 23 Landschaftswarten im Jahr 2002, die durch Kreistagsbeschluss vom 29.04.2002 beschlossen sind, werden derzeit noch die folgenden 8 Personen gelistet:

Herr Henning Budde, 26316 Varel, ist für die Schutzobjekte und –bereiche in der Stadt Varel tätig. Die Bestellung ist befristet bis zum 31.12.2021 und Herr Budde hat die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu diesem Termin mit E-Mail vom 06.01.2021 mitgeteilt. Er möchte aus Altersgründen in diesem Jahr aufhören.

Herr Frank Meyer, 26441 Jever, ist für die Schutzobjekte und –bereiche in der Stadt Jever tätig. Die Bestellung ist befristet bis zum 09.10.2022.

Herr Hermann Reents, 26434 Wangerland, ist für die Schutzobjekte und –bereiche in der Gemeinde Wangerland tätig. Es handelt sich um eine unbefristete Tätigkeit.

Herr Thomas Coldewey, 26340 Zetel, ist für die Schutzobjekte und –bereiche in der Gemeinde Zetel tätig. Die Bestellung ist befristet bis zum 31.12.2025.

Frau Johanna Hinrichs-Thran, 26452 Sande ist für die Schutzobjekte und –bereiche in der Gemeinde Sande tätig. Die Bestellung ist befristet bis zum 31.12.2023.

Herr Volker K. Prüter, 26434 Wangerland ist für die Schutzobjekte und –bereiche in der Gemeinde Wangerland tätig. Die Bestellung ist befristet bis zum 31.12.2025.

Herr Bernd Pannbacker, Oldeogstraße 6, 26419 Schortens ist für den Fledermaus-Artenschutz im Landkreis Friesland tätig. Die Bestellung ist befristet bis zum 31.12.2024. Er möchte aus gesundheitliche Gründen in diesem Jahr aufhören.

Herr Thomas Wehling, 26160 Bad Zwischenahn ist für den Ameisen-Artenschutz im Landkreis Friesland tätig. Die Bestellung ist befristet bis zum 31.01.2023.

Neben den 2013 an die Nationalparkverwaltung abgegeben 6 Landschaftswarten sind in den letzten 3 Jahren 7 weitere Mitglieder aus gesundheitlichen oder aus Altersgründen ausgeschieden

Eine Ergänzung der Gruppe wurde in den letzten Jahren mehrfach versucht, hatte sich aber als sehr schwierig erwiesen.

Im Januar 2021 erfolgte nun in den regionalen Tageszeitungen sowie in den sozialen Medien ein weiterer Aufruf für die ehrenamtliche Tätigkeit von Landschaftswarten.

Es gingen 50 Bewerbungen von Interessierten ein. Bei der Vorauswahl der Bewerber wurde auf die besonderen Kenntnisse und die Örtlichkeiten der Schutzgebiete und –objekte geachtet und ein Bedarf von insgesamt 20 Landschaftswarten ermittelt.

Ziel ist es, eine Landschaftswacht zu bilden, die nicht mehr ausschließlich gebietsorientiert sondern auch fachspezifisch arbeitet. Aufgrund der Verschiedenheit der Schutzgebiete und –objekte ist daher spezifisches Fachwissen erforderlich.

Schutzgebiete und die -objekte in der Gemeinde Wangerland

Artenschutz (Vogelschutzgebiet V 02)
Grünland, Gewässer und Hofbüsche

Schutzgebiete und die –objekte der Stadt Jever

Wald (Upjeverscher Forst), Grünland, Gewässer und Wallhecken

Schutzgebiete und –objekte Stadt Schortens

Wald (Barkeler Busch), Gewässer und Wallhecken

Schutzgebiete und –objekte in der Gemeinde Sande:

Artenschutz (Saatkrähen), Gewässer (Spülteiche Neustadtgödens)

Schutzgebiete und –objekte in der Gemeinde Zetel:

Wald (Neuenburger Holz), Grünland (Zetelermarsch), Moore (Spolsener Moor),
Gehölze und Wallhecken
Abbaugewässer, Amphibien ,(Sandgrube Bohlenbergerfeld)

Schutzgebiete und –objekte in der Gemeinde Bockhorn:

Wald (Neuenburger Holz), Moore (Bockhorner Moor), Gehölze und Wallhecken

Schutzgebiete und –objekte bei der Stadt Varel:

Wald (Vareler Wald), Gehölze und Wallhecken, Gewässer und Amphibien (Krötenzäune)

Spezialisten die für alle Gemeinden und Städte aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse eingesetzt werden können:

Ameisenschutz, Fledermausschutz, Vogelschutz (V64), Wald- und Greifvögel

Die Mitglieder der Landschaftswacht erhalten gemäß der Satzung des Landkreises Friesland über Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.

Für die 20 erforderlichen Mitglieder belaufen sich die jährlichen Kosten auf 9.600,00 €. Die notwendigen Finanzmittel sind im Budget des Fachbereichs 67 -Umwelt- vorhanden.

Die tatsächliche Bestellung soll nach Abschluss des Auswahlverfahrens erfolgen.

Zur Förderung des Ehrenamtes sollten zwar im Rahmen des Bedarfs, aber nach Möglichkeit alle qualifizierten Bewerber die Möglichkeit erhalten, sich zu engagieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 4.3.5 Annahme von Strauchschnitt in Varel und Sande - erste Erfahrungen - Infovorlage Vorlage: 1221/2021

1. Beschreibung der Neuerungen

Durch die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft Friesland und um den Service für die Bürger*innen in Friesland auszuweiten, wurden im letzten Jahr die Weichen für einige Änderungen gestellt.

- 1.1. Es erfolgte eine Anpassung der Öffnungszeiten auf dem Wertstoffhof Varel sowie die Neuregelung der Annahmemodalitäten. Diese Änderungen beinhalten die seit Jahren üblichen Annahme von kostenfreien Abfällen an Montagen, Freitagen und Samstagen sowie die Annahme von kostenpflichtigen Rest- und Bioabfällen über die sogenannte „Tütenregelung“. Neu ist, dass jeweils mittwochs kostenpflichtiger Bioabfall ohne Tüten direkt in Container eingeworfen werden kann. Hierfür fällt an diesem Tag aus Platzgründen allerdings der Sperrmüllcontainer weg, weshalb an diesem Tag kein Sperrmüll abgegeben werden kann.
- 1.2. Auf dem Bauhofgelände der Gemeinde Sande wurde ganz neu eine Annahmestelle für Bioabfälle als Ganzes geschaffen. Hier ist es nunmehr seit März möglich, sowohl kostenpflichtigen Bioabfall als auch kostenfreies Ast- und Strauchwerk in Container zu entsorgen.

2. Zwischenfazit

Nach den ersten 3 Monaten ist das erste Fazit eher ernüchternd. Trotz des erheblichen medialen Aufwands (z.B. Hinweise in Tageszeitungen, Presstetermin bei der Eröffnung, mehrmalige Erinnerungen über die Abfall-App) werden die neuen Angebote sehr zurückhaltend angenommen.

2.1. Wertstoffhof Varel:

Am neuen Öffnungstag Mittwoch wurden in der Zeit vom 01.03. - 17.05.2021 im Schnitt 7 Wertmarken pro Tag verkauft. Dabei kann nicht unterschieden werden, ob es 2 m³ (4 mal 0,5 m³) in einer Anlieferung oder 4 einzelne Lieferungen mit 0,5 m³ waren. Insgesamt wurden 77 kostenpflichtige Anlieferungen mit 4,8 t Gesamtgewicht in 2,5 Monaten registriert.

Zum Vergleich, in Wiefels werden im Schnitt 2,3 t feine Bioabfälle (Garten und Park) und rund 4,4 t Strauchwerk pro Öffnungstag in die Deponiecontainer geworfen (Durchschnittswerte seit 2013 für 304 Öffnungstage/a).

2.2. Bioabfallannahmestelle Sande:

An der neuen Annahmestelle in Sande wurden seit dem 19.März (14 Termine) 50 Annahmen gezählt. Im Durchschnitt 3-4 pro Annahmetag. Davon waren rund die Hälfte der Gesamtanlieferungen kostenpflichtige feine Bioabfälle (2,52 t). Bei der anderen Hälfte handelte es sich um Strauchwerk (3,3 t.) Ein Öffnungstag kostet (ohne Verwertung) Brutto rd. 323 €.

3. Weitere Entwicklungen

Aktuell ist der Trend zu beobachten, dass sich die Haushalte mehr und mehr für die verhältnismäßig günstige zweite Biotonne (48,15 € jährlich bei 21 Leerungen) entscheiden.

Seitens des Ausschusses (Herr Gburrek) wurde die Frage gestellt, wie sich die Inanspruchnahme der zweiten Biotonne (sogenannte Gartenabfalltonne) im letzten Jahr seit der Diskussion um eine erweiterte Annahmestelle für Bioabfälle entwickelt hat.

Antwort der Verwaltung:

Im Jahr 2020 wurden 2.105 dieser Gartenabfalltonnen durch die Städte und Gemeinden veranlagt. Zum Jahr 2021 waren dies im Vergleich 2.268. Dies stellt eine Steigerung von 163 Tonnen (knapp 8 %) dar, was im Vergleich zu anderen Jahren ein Vielfaches ist.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 5 Mitteilung der Verwaltung

TOP Sachstand Sonderabfallanlieferung aus Beirut 5.1.1

Am 21.05.2021 lud die Nehlsen AWG GmbH & Co. KG politische Vertreter aus der Gemeinde Wangerland, den Bürgerverein Wiefels und die Feuerwehr Wangerland zu einem Besichtigungstermin am Standort Sonderabfallzwischenlager in Wiefels ein.

Hintergrund waren die seit Donnerstag, 20.05.2021, angelieferten Abfälle aus dem Schadensfall im Hafen von Beirut.

Die angelieferten Behälter und Container waren während der Explosion nicht vor Ort, sondern wurden aus teilweise durch die Explosion beschädigten oder von defekten Behälter in neue Container, sogenannte IBCs (intermediate bulk Container) umgefüllt. Diese zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie wasserdicht sind.

Diese Container wurden in Beirut unter Aufsicht der deutschen Firma Höpner neu befüllt, einlagig in 20 Fuß Seecontainer gestellt und dann per Schiffsfracht nach Deutschland transportiert.

Insgesamt werden in Wiefels 34 Container mit je 10 IBCs erwartet.

Die Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit den oberen Abfallbehörden (Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen (NGS)).

Die Seecontainer können nicht zur direkten Entladung zu den Entsorgungsanlagen gefahren werden. Die Zusammenstellungen der IBCs in den Behältern entsprechen nicht den von der NGS zugewiesenen verschiedenen Entsorgungsanlagen. Daher müssen die IBCs in Deutschland neu zusammengestellt werden.

Dieses geschieht im Sonderabfallzwischenlager der Nehlsen AWG am Standort Wiefels.

Es ist vorgesehen, jeweils 4 Container (also 40 IBCs) pro Tag im Tausch zum Sonderabfallzwischenlager zu fahren.

Vor Ort werden die Container geöffnet und die enthaltenen Behälter durch einen Fachmann der Nehlsen AWG unter Vollschutz nach offensichtlichen Schäden, Inhaltsangaben usw. überprüft. Die Öffnung erfolgt in dem Anlieferungsbereich der alten Deponieannahme. Dieser Bereich ist für die Sicherung gegen auslaufende Stoffe konzipiert und wurde aus Sicherheitsgründen vom restlichen Kanalsystem abgeschottet.



Die Behälter werden dann gekennzeichnet und in die Halle des Zwischenlagers gefahren. Dort nimmt ein Mitarbeiter der Firma Nehlsen-Plump aus jedem Behälter eine Probe, die dann im Bremer Labor analysiert wird. Die Ergebnisse werden täglich gegen 21 – 22 Uhr erwartet und sollen zusätzlich den Inhalt bestätigen.

Die IBCs werden dann zu Transportcargen zusammengestellt und in die jeweiligen Entsorgungsanlagen gefahren. Der Aufenthalt im Zwischenlager beträgt ca. 48 Stunden.

Voraussichtlich ist der Vorgang in der 2. Juniwoche abgeschlossen.

In Bezug auf die Herkunft und Menge des Sonderabfalls ist eine Anlieferung in dieser Form zukünftig selten zu erwarten. Es steht der Firma Nehlsen jedoch frei, im Rahmen der vom Gewerbeaufsichtsamt in Oldenburg erteilten Genehmigungen Abfälle dieser Art anzunehmen.

Die ankommenden Abfallarten entsprechen im Wesentlichen denen, die auch hier aus Gewerbebetrieben und privaten Haushalten anfallen und beim Sonderabfallzwischenlager in Wiefels entsprechend bearbeitet werden.

Die Feuerwehr bestätigte, dass beim letzten Brandvorfall auf dem Betriebsgelände der Firma Nehlsen AWG die Meldekette hervorragend funktioniert hat und die Situation sehr schnell unter Kontrolle gebracht werden konnte. Generell wird immer eine Liste mit den aktuell vor Ort befindlichen Abfällen geführt, damit die Feuerwehr/der Gefahrgutzug schon im Vorfeld abschätzen kann, welche Stoffe vorgefunden werden können. Diese Liste liegt der Betriebsbereitschaft und nach Feierabend dem Sicherheitsdienst vor und ist damit 24 Stunden am Tag einsehbar.

Auszug aus der Ostfriesenzeitung (OZ) vom 21.05.2021

gez. Reiner Tammen
Vorsitzender

gez. Sven Ambrosy
Landrat

gez. Jochen Meier
Protokollführer